



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT DES PASTORALEN RAUMES MINDENER LAND



Pastoraler Bereich

Vorwort

Präventionskonzept für den pastoralen Bereich des Pastoralverbundes Mindener Land.

1. Ablaufbeschreibung
2. Die persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
3. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung
4. Verhaltenskodex
 - 4.1 Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 4.2 Angemessenheit von Körperkontakten
 - 4.3 Sprache und Wortwahl
 - 4.4 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien sowie Veröffentlichung von Bildmaterial
 - 4.5 Zulässigkeit von Belohnungen und Geschenken
 - 4.6 Erzieherische Maßnahmen
 - 4.7 Verhalten bei Freizeiten und Reisen
5. Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung
6. Präventionsfachkraft
7. Handlungsleitfaden bei Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt
8. Ausblick

Anhang

- I. Risikoanalyse Schwerpunkt Gebäude und Liegenschaften
 1. Liegenschaften Dom und St. Mauritius
 2. Liegenschaften St. Paulus
 3. Liegenschaft St. Ansgar
 4. Liegenschaften St. Johannes Baptist
- II. Übersicht über die Gruppen im pastoralen Bereich, an denen minderjährige Schutzbefohlene teilnehmen
- III. Verhaltenskodex als Kopiervorlage, Erklärung zur Anerkennung
- IV. Information zur Datenspeicherung
- V. Selbstauskunftserklärung
- VI. Gesprächsnotiz bei einer Vermutung oder einem konkreten Fall von sexualisierter Gewalt
- VII. Anweisung zur Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses (bei hauptberuflich und nebenberuflichen Mitarbeitern)

VIII. Übersicht über Kontakte zu Hilfsstellen bei Kindeswohlgefährdung im Dekanat Herford-Minden und auf kommunaler Ebene

IX. Schulungsübersicht: Auszug aus der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn

Mitarbeit:

Karin Rieke

Monika Ohene

Christine Wagner

Hansi Walden

Leitung: Pastor David F. Sonntag

Beauftragte Prozessbegleitung: Nico Schnittger (Diözesanverband BDKJ Paderborn)

Vorwort

Hiermit präsentiert die Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden als kirchen- und zivilrechtlicher Träger des Pastoralen Raums/Pastoralverbund Mindener Land das geltende Präventionskonzept für den pastoralen Bereich. Davon ausgenommen ist der Verband der DJK, der als Mitglied des BDKJ ein eigenständiges Konzept vorzulegen hat. Ein eigenständiges Konzept des Pflege- und Altenheims St. Michaelshaus wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Dieses Präventionskonzept möchte Standards definieren, wie im Bereich der Trägerschaft des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden (rechtlich identisch mit dem Pastoralverbund/Pastoralen Raum Mindener Land) im pastoralen Bereich der Umgang mit Minderjährigen und anderweitig Schutzbefohlenen zu gestalten ist. Darin werden Rahmenbedingungen für Verhalten, Beschwerdewege, Aus- und Weiterbildungsstandards im Bereich der Präventionsschulungen gesetzt, um dem Ziel eines umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen und anderweitig Schutzbefohlenen Rechnung zu tragen.

I. Präventionskonzept für den pastoralen Bereich des Pastoralverbundes Mindener Land.

1. Ablaufbeschreibung

Die erste Vorstellung des Projekts auf dem Weg zum Institutionellen Schutzkonzept durch den Prozessbegleiter Herrn Nico Schnittger fand im Spätsommer 2019 statt.

Die lange Verzögerung zwischen Avisierung des Prozesses (Herbst 2019) und dem Prozessbeginn hing mit der Versetzung eines der Hauptamtlichen, Krankheitsphasen des im Auftrag des KV dem Arbeitskreis vorstehenden Hauptamtlichen (Pastor Sonntag) und den starken Einschränkungen durch die Coronapandemie zusammen.

In einem Vorprozess musste geklärt werden, wie die Präventionsarbeit und der Prozess hin zur Erstellung des Schutzkonzeptes hinsichtlich der besonderen Situation eines Alten- und Pflegeheims in Trägerschaft der Pfarrei („St. Michaelshaus“) passieren könne. Nach Beratung des Pastoralverbundleiters, des dienstverpflichteten Hauptamtlichen als Leiter der Arbeitsgruppe Pastor David F. Sonntag, MitarbeiterInnen des St. Michaelshauses und dem zum damaligen Zeitpunkt Präventionsbeauftragten des Erzbistums Paderborn, Herrn Karl-Heinz Stahl wurde entschieden, dass das Michaelshaus in qualifizierter Mitarbeit eigenständig ein für den Pflegebereich geltendes Teilkonzept erstellt, das in das Konzept des Pastoralverbundes/Pastoralen Raumes Mindener Land eingefügt wird. Dazu wurde Frau Stefanie Schuka als Mitarbeiterin des St. Michaelshauses beauftragt an der Schulung für Präventionskräfte im Alten- und Pflegebereich teilzunehmen, was im Oktober 2020 geschah.

Die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts im Pastoralen Raum Mindener Land begann am 1. September 2020 mit der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises unter der Leitung von Pastor David F. Sonntag.

Die offizielle Beauftragung durch den KV erfolgte im September 2020. Beauftragt wurden:

- Für den pastoralen Bereich der Pfarrei: Pastor David F. Sonntag, als Leiter des Arbeitskreises der ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- Für das Pflege- und Altenheim St. Michaelshaus: Frau Stefanie Schuka.

Der Arbeitskreis für den Pastoralen Bereich traf sich ca. alle 4-6 Wochen. Frau Schuka für das Pflege- und Altenheim St. Michaelshaus arbeitete für ihren speziellen Bereich unabhängig davon.

In einem ersten Schritt hin zu einer Risikoanalyse wurden im September bis November 2020 die Gruppen, Gremien, Einzelpersonen erfasst, die in den Gebäuden und Räumen der Kirchen und

pfarrlichen Gebäude im Pastoralen Raum regelmäßig Veranstaltungen abhalten. In diesem Zeitraum wurden unter Hilfe von aktuellen, wie auch erfahrenen, ehemaligen Mitgliedern des aktuellen KV, bzw. der ehemaligen KV der Einzelgemeinden, Ortbegehungen unternommen. Auf deren Grundlage wurden Risikobewertungen der Gebäude hinsichtlich baulicher Gegebenheiten im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und anderweitig Schutzbefohlene angefertigt und die Frage nach dem Personenkreis mit Zugang zu den Gebäuden geklärt.

Damit zusammenhängend erfolgte zunächst eine Erhebung und Aufstellung über die Verantwortlichen der einzelnen Gruppierungen. Die Analyse ergab, dass es in rund sieben Gruppierungen regelmäßig zu Kontakt zu schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen kommt.

Die Ergebnisse der Ortsbegehungen ergaben Handlungsbedarf nahezu an und in allen von der Pfarrei benutzten Gebäude. Diese Analyse wurde den Mitgliedern des Kirchenvorstands zur Kenntnis gegeben, damit gegebenenfalls notwendige (bauliche) Veränderungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Nach der Osterpause 2021 ging die Erarbeitung in die letzte Phase vor der Endredaktion. Es wurde ein Handlungsleitfaden bei Kenntnis und Verdacht von sexualisierter Gewalt erarbeitet. Der Anhang mit allen veränderlichen Teilen des Konzeptes wurde erstellt.

Die Phase der Endredaktion lief ab Mitte April 2021 und dauerte bis Mitte Mai. Zu diesem Zeitpunkt (11.05.2021) wurde auch das Teilkonzept des Alten- und Pflegeheims St. Michaelshaus zur Einarbeitung in das Gesamtkonzept beigesteuert, das in Verantwortung von Frau Stefanie Schuka erstellt wurde.

Nach einer Klärungsphase mit der Stelle Präventionsarbeit und der Präventionsbeauftragten Frau Miriam Merschbrock wurde festgestellt, dass das vom St. Michaelshaus erstellte Teilkonzept nicht den Vorgaben des Erzbistums Paderborn entspricht, in Folge dessen für den pflegerischen Bereich im St. Michaelshaus noch mal ein eigenständiges Präventionskonzept erstellt werden muss.

Eine Beschlussfassung des Kirchenvorstandes erfolgt also über das vorliegende Konzept des pastoralen Bereichs.

Nach der Korrektur fand in einer Sitzung des Arbeitskreises am 2. Juni 2021 die Endabnahme des Schutzkonzeptes statt.

Mit Beschluss des Kirchenvorstandes der Dompropsteipfarrei wurde das Institutionelle Schutzkonzept (pastoraler Bereich) am 24. Juni 2021, dem Hochfest der Geburt Johannes des Täufers, offiziell in Kraft gesetzt.

2. Die persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter umfasst alle pastoralen Kräfte, die geistlichen Amtsträger und hauptberuflichen Mitarbeiter im Pastoralteam des Pastoralverbund/Pastoralen Raums Mindener Land, die im Auftrag des Erzbistums Paderborn arbeiten bzw. im Nebenamt tätig sind. Im engeren Verständnis sind dies die Priester mit 100% Stellenumfang, der Krankenhauspfarrer mit einer Beauftragung zur seelsorglichen Mitarbeit in der Domgemeinde im Rahmen einer Stelle von 25%, die Gemeindeferentin als Hauptberufliche und der Ständige Diakon im Rahmen seiner Beauftragung im Nebenamt. Im erweiterten Bereich zählen dazu auch diejenigen Mitarbeiter, die im Pastoralverbund/Pastoralen Raums Mindener Land angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beschäftigung mit geringerem Stellenumfang handeln kann.

Die Prüfung der persönlichen Eignung des pastoralen Personals, der Hauptamtlichen und Hauptberuflichen und der Nebenamtlichen, obliegt den zuständigen Institutionen des Erzbistums Paderborn, durch dessen Beauftragung selbige in ihre Funktionen eingesetzt sind. Bei Angestellten der Pfarrei obliegt diese Prüfung dem Kirchenvorstand.

Die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen sind in der Regel schon dem Pastoralteam vor der Übernahme einer Tätigkeit persönlich bekannt und werden im Hinblick auf ihre Aufgabe persönlich angesprochen.

Sollten sich bislang dem Pastoralteam unbekannt Personen für Tätigkeiten anbieten, so führt der Pastoralverbundsleiter oder ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied des Pastoralteams ein persönliches Gespräch mit ihnen, in dem deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung eingeschätzt werden. In diesem Gespräch muss auch auf das Thema Prävention eingegangen werden. Dazu zählt auch, falls dies nicht aus einer vorherigen Tätigkeit nachweisbar, der Hinweis auf die verpflichtende Teilnahme an einem Präventionskurs.

Bereits im Vorfeld werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter durch die Mitarbeiter des Pastoralteams auf die Präventionsschulungen in unserem Pastoralverbund, dem Dekanat Herford-Minden oder anderer kirchlicher Anbieter hingewiesen. Der für den jeweiligen pastoralen Bereich zuständige Mitarbeiter des Pastoralteams trägt dafür Sorge, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, bestehende und künftige, den Nachweis über Teilnahme an einer Präventionsschulung erbringen.

Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Jugendlichen und Kindern zusammenarbeiten bzw. zusammentreffen werden.

Daraus resultiert – entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung.

Verdeutlicht werden darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander, wie sie im Verhaltenskodex ausformuliert sind.

Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, kollegiales Miteinander und respektvoller Umgang stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft, für Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

3. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Pastoralverbund Mindener Land haben, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach Maßgabe ihrer Beschäftigung bei der Einstellung bzw. Beauftragung vorzulegen.

Die im Auftrag des Erzbistums Paderborn arbeitenden Hauptamtlichen, Hauptberuflichen und Nebenamtlichen reichen im Zyklus von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis auf Anfrage des Erzbischöflichen Generalvikariats ein. Die im Auftrag der Pfarrei tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter reichen im gleichen Abstand ein erweitertes Führungszeugnis im Pfarramt ein. Bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern im Beschäftigungsverhältnis mit der Pfarrei überwacht dies das Pfarramt.

Die Kosten der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses trägt bei Bestandspersonal die Pfarrei. Bei Neueinstellungen trägt diese der Arbeitnehmer.

Die erweiterten Führungszeugnisse werden dem Pastoralverbundsleiter vertraulich vorgelegt, aber keineswegs im Pfarramt hinterlegt. Der Pastoralverbundsleiter verzeichnet nur, dass das Führungszeugnis vorgelegt wurde und dokumentiert dies. Mit dieser Dokumentation wird festgehalten, dass es keine Beanstandung gab, die einer Tätigkeit im vereinbarten hauptberuflichen oder nebenberuflichen Rahmen widersprechen würde.

Daneben muss einmalig von allen hauptamtlichen, hauptberuflich, nebenamtlich angestellten, sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden. Mit dieser Selbstauskunftserklärung wird von der betreffenden Person bestätigt, dass sie nicht wegen einer strafbaren sexuellen Handlung verurteilt ist oder Ermittlungen in einer Sache laufen. Auch nach einem bereits eingeleiteten Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren wird gefragt. Zudem

beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, dem kirchlichen Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen, sollte ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden.

Neben der Selbstauskunftserklärung und der verpflichtenden Teilnahme an einer Präventionsschulung nach Umfang der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz muss von allen Mitarbeitern, den Hauptamtlichen, Hauptberuflichen und Nebenamtlichen, die im Auftrag des Erzbistums Paderborn tätig sind, sowie den Hauptberuflichen, Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen, die im Auftrag der Pfarrei tätig sind, der Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und unterzeichnet werden.

4. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex des Pastoralverbunds Mindener Land hat – auch vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes – das Ziel, die uns auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Institutionen und Gruppen anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen. Daher enthält der Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Pastoralverbund Mindener Land verbindliche Verhaltensregeln.

Hierbei steht nicht das Umsetzen des genauen Wortlauts des Verhaltenskodexes im Vordergrund. Als Hauptziel steht im Vordergrund die Sensibilisierung für die dahinterstehende Intention des Schutzes, indem alle Mitarbeiter die Inhalte des Verhaltenskodexes verantwortungsvoll und an die Situation angepasst anwenden.

4.1 Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz

- Alle Gruppenleiter und verantwortlichen Personen sind sich der besonderen Rolle als Vertrauensperson, als Vorbild und ihrer Autoritätsstellung bewusst.
- Rollenabhängige Machtverhältnisse als Leitung werden nicht ausgenutzt oder missbraucht. Dieses gilt im Besondern auch beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen.
- Aktionen, Ziele und Übungen werden so gestaltet, dass bei den Teilnehmenden keine Ängste entstehen.
- Die individuellen Grenzen von Einzelnen werden ernstgenommen und respektiert und nicht abwertend kommentiert. Mögliche negative Äußerungen von Gruppenmitgliedern gegenüber anderen werden von der Leitung entsprechend thematisiert und sind nicht zu akzeptieren.
- Die Aktivitäten finden in der Regel nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Die Bestimmung der Räume geschieht in Abstimmung mit dem Pastoralteam. Die Beteiligten müssen die Möglichkeit haben, nach Absprache die Räume verlassen zu können.

- Die Nutzung von privaten Räumen ist in der Kinder- und Jugendarbeit nicht vorgesehen. Ein Abweichen von dieser Regelung ist im Vorfeld transparent zu machen, bedarf der Abstimmung mit dem Pastoralverbundsleiter und ist mit anderen Mitarbeitern zu kommunizieren.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakten

- Direkte körperliche Kontakte stellen einen sehr sensiblen Bereich im Umgang mit Schutzbefohlenen dar und sind situationsbezogen abzuwägen.
- Die Intimsphäre ist zu beachten (z.B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen und Duschen, bei Aktivitäten wie etwa dem Besuch von Schwimmbädern, Übernachtungen).
- Körperliche Kontaktaufnahmen, die von den Schutzbefohlenen ausgehen, sind von der Person zu reflektieren, die eine solche Situation erlebt, und bei Wiederholungen unter Beachtung der Sensibilität solcher Situationen mit der Leitung zu thematisieren.
- Intensivere Kontaktaufnahmen, die von den Schutzbefohlenen gesucht werden, sind auch zum Selbstschutz mit entsprechender Erklärung abzulehnen.
- Unangemessene Körperkontakte unter Schutzbefohlenen und von Leitern und Verantwortlichen gegenüber Schutzbefohlenen sind direkt zu unterbinden und mit den Betroffenen zu thematisieren.

4.3 Sprache und Wortwahl

Die Wortwahl bei der Kommunikation mit Schutzbefohlenen erfolgt altersgerecht und dem Kontext angemessen. Ironie und Zweideutigkeiten sind zu unterlassen, da diese Form der Ansprache von Kindern häufig nicht korrekt verstanden werden kann.

- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen sowie die Nutzung von Kraftausdrücken werden nicht toleriert. Es wird auch keine sexualisierte Sprache geduldet.
- Sprachliche Grenzverletzungen innerhalb der Gruppe sind zu unterbinden und zu kommunizieren.

4.4 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien sowie Veröffentlichung von Bildmaterial

- Die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Nutzung und Herstellung von Filmen und Fotos (Altersfreigabe, Recht am Bild) sind einzuhalten.
- Bei der Veröffentlichung von Bildern (z.B. auf der Internetseite des Pastoralverbunds oder in Broschüren) ist vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist jedes Bild (gilt auch für Gruppenbilder) vor einer Veröffentlichung den erziehungsberechtigten Personen zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung zur Veröffentlichung gilt immer nur bildbezogen. Es gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzes.

- Bei der Nutzung von Bildern in sozialen Netzwerken ist bei der Kommentierung von Fotos auf eine respektvolle Ausdrucksweise zu achten. Jedwede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing sind zu unterbinden.
- Die verantwortlichen Personen sensibilisieren auch die Schutzbefohlenen für eine verantwortungsvolle Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken.
- Die Nutzung von Smartphones ist bei Gruppenveranstaltungen kritisch zu betrachten. Je nach Art und Dauer der Veranstaltung sollten die einzelnen Gruppen eigene Nutzungsregeln gemeinsam mit den Schutzbefohlenen festlegen. Fest steht, es gilt das Recht am eigenen Bild. Hinsichtlich von Foto- und Kameraaufnahmen gelten auch hier die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes. In jedem Fall ist auf die Vermeidung von Foto- und/oder Filmaufnahmen, die einzelne Personen in persönlich verletzender Form darstellen, zu achten.

4.5 Zulässigkeit von Belohnungen und Geschenken

- Es wird ein überlegter Umgang mit Geschenken und Belohnungen gepflegt. Geschenke an Einzelpersonen werden stets mit transparenter Begründung gemacht (bzw. als „Dankeschön“ für einen ehamtlichen Einsatz bei einer Aktion oder längerfristigem Einsatz). Gleiches gilt gegenüber Gruppen.
- Belohnungen und Geschenke von Schutzbefohlenen an verantwortliche Personen dürfen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden. Direkte finanzielle Zuwendungen in diesem Zusammenhang sind zu unterlassen. Dieses wird kommuniziert.

4.6 Erzieherische Maßnahmen

- Das Wohl der Schutzbefohlenen steht bei erzieherischen Maßnahmen im Vordergrund. Maßnahmen müssen im direkten Zusammenhang mit einem Regelbruch stehen und müssen angemessen sein. Dabei sind Freiheitsentzug, Bloßstellung, Erniedrigung oder (non)verbale Gewalt untersagt.
- Im Falle eines Konflikts zwischen Schutzbefohlenen ist mit beiden Seiten von der hauptverantwortlichen Person der Gruppierung in einem Gespräch die Situation zu thematisieren. Im schweren Fall ist ein Zeuge heranzuziehen.

- Beim Aussprechen von Ermahnungen ist eine faire, altersentsprechende und sachliche Sprache anzuwenden. Das Gespräch ist auf Augenhöhe zu führen.
- Sind Verfehlungen mehrfach zu beobachten und ist trotz geführter Gespräche keine Veränderung erkennbar, wird nach Rücksprache mit der hauptverantwortlichen Person der Gruppierung Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen, ggf. auch mit der Präventionsfachkraft sowie dem Pastoralverbundsleiter, um über das weitere Vorgehen zu beraten.

4.7 Verhalten bei Freizeiten und Reisen

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen und/oder längeren Tagesfahrten ist eine ausreichende Anzahl von volljährigen Betreuern erforderlich. Bei Gruppen verschiedener Geschlechter müssen entsprechend männliche und weibliche Betreuer anwesend sein.
- Bei Übernachtungen ist auf Geschlechtertrennung zu achten. Schutzbefohlene und Betreuer sollten grundsätzlich in getrennten Räumen schlafen.
- Die Privatsphäre der Zimmer und Schlafplätze ist zu beachten, auch von Seiten der Kinder und Jugendlichen.
- Auf die Nichtbenutzung von Digitalkameras und Smartphones zum Fotografieren in Schlaf- und Sanitärräumen ist besonders zum Schutz der Intimsphäre zu achten. Dieser Aspekt ist zu kommunizieren.

Dieser Verhaltenskodex stellt eine allgemeingültige Basis dar, auf der alle gruppeneigenen Regeln aufbauen sollen.

5. Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung

Nach der Verabschiedung des institutionellen Schutzkonzeptes werden alle im Auftrag der Pfarrei tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter angeschrieben, ein erweitertes Führungszeugnis im Pfarramt einzureichen. Bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern im Beschäftigungsverhältnis mit der Pfarrei überwacht dies das Pfarramt.

Die erweiterten Führungszeugnisse werden nur von dem Pastoralverbundsleiter eingesehen und die Nichtbeanstandung (ausdrücklich ohne jegliche Angabe des Inhalts) protokolliert und von ihm in verschlossenem Umschlag an die Personalabteilung des Gemeindeverbandes weitergeleitet. Das erweiterte Führungszeugnis muss fünfjährig neu eingereicht werden.

Jeder haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich tätigen Person wird das Informationsblatt zur Datenspeicherung ausgehändigt.

Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung wird von jedem Mitarbeiter eingefordert (vgl. 4.)

Die Aus- und Fortbildung der Hauptamtlichen, Hauptberuflichen und Nebenamtlichen, die im Auftrag des Erzbistums Paderborn im Pastoralen Raum Mindener Land tätig sind, wird von Seiten des Erzbischöflichen Generalvikariats überwacht. Die Koordinierung verpflichtender Aus- und Fortbildungen erfolgt durch das Dekanat Herford-Minden. Die Aus- und Fortbildung der Hauptberuflichen, Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen, die im Auftrag der Pfarrei tätig sind, überwacht der Pastoralverbundsleiter, bzw. eine von ihm beauftragte hauptberufliche Kraft, in der Regel aber die für den jeweiligen pastoralen Bereich zuständigen Mitarbeiter des Pastoralteams.

Um neu hinzukommende Mitarbeiter zu erfassen, wird festgelegt, dass die verantwortlichen Personen der Gruppen unverzüglich, bzw. spätestens jeweils zum 31.03. und 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres eine schriftliche Nachricht an die noch einzurichtende E-Mail-Adresse der Präventionsfachkraft zur Aktualisierung senden (bis zur Ernennung stellvertretend an den Pastoralverbundsleiter).

Die neu gewonnenen Mitarbeiter erhalten vom Pastoralverbund ein umfassendes Anschreiben, das u.a. folgende Dokumente enthält: Verhaltenskodex, Information zur Datenspeicherung, Erklärung zur Anerkennung der Regelungen des Verhaltenskodexes und Selbstauskunftserklärung (bei hauptberuflich und nebenberuflichen Mitarbeitern zusätzlich die Anweisung zur Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses). Zudem erhalten sie die aktuellen Termine für Schulungen innerhalb des Pastoralverbunds, des Dekanats Herford-Minden und von externen Schulungsangeboten.

Präventionsschulungen werden nach Bedarf angeboten. Den Bedarf ermitteln die für die Gruppen Verantwortlichen bzw. die für die Bereiche der Pastoral beauftragten Mitarbeiter des Pastoralteams in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft. (Zeitliche Abläufe siehe Anhang.)

Der Arbeitskreis Prävention trifft sich halbjährlich bis zur Frist von anderthalb Jahren nach Verabschiedung des Schutzkonzepts durch den Kirchenvorstand, um ggf. ergänzende Risikoanalysen durchzuführen, den Verhaltenskodex anzupassen und die laufende Umsetzung des Schutzkonzepts zu beraten.

Nach der Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes trifft sich die Arbeitsgruppe jährlich oder nach Bedarf, wenn ein Fall auftritt, der das Schutzkonzept betrifft.

Der Pastoralverbundsleiter lädt in Absprache mit der Präventionsfachkraft zu den Sitzungen ein.

Die Pflege der Mitarbeiter-Daten, der Versand von Schreiben an neue Mitarbeiter und die Beachtung der Schulungsintervalle obliegt dem Pastoralverbundsleiter, bzw. einer vom ihm beauftragten hauptamtlichen Person.

Die Speicherung und die Verwaltung der Daten erfolgt im Rahmen des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDStG).

6. Präventionsfachkraft

Eine Präventionsfachkraft im Pastoralen Raum Mindener Land ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Juni 2021) noch nicht ernannt worden.

7. Handlungsleitfaden bei Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt

Ein elementarer Bestandteil des institutionellen Schutzkonzepts ist die Darstellung zur Meldung von Verdachtsfällen und auffälligem Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Diese Wege werden in offiziellen Ausführungen oftmals als Beschwerdewege bezeichnet. Diese Begrifflichkeit soll hier aber bewusst keine Anwendung finden. Beschwerden sind in der Gesellschaft oft negativ besetzt und daher werden Beschwerden in vielen anderen Bereichen oftmals nicht vorgetragen. Es geht bei dem institutionellen Schutzkonzept nicht um Beschwerden bzw. Definition eines Beschwerdemanagements, sondern um die Wahrung von Fürsorge und Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber den Schutzbefohlenen und den Mitarbeitern. Die Einzelschritte des Handlungsleitfadens sind:

Was tue ich ...

... bei der Vermutung, ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?

Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren



- eigene Wahrnehmung ernst nehmen
- Ruhe bewahren
- Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermuteten Täter/in!**
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

Schritt 2: Besonnen handeln



Besprechen

Ich bespreche mich mit einer Person des eigenen Vertrauens, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen.



Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Pastoralen Raums Mindener Land. Diese Fachkraft kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren. Solange keine Präventionsfachkraft benannt ist, steht der Pastoralverbundsleiter zur Verfügung.

Schritt 3: Absichern

Bei einer begründeten Vermutung ziehe ich ggf. weitere Fachberatung hinzu. Kinderschutzfachkräfte bzw. anonyme Beratung Jugendamt und/oder Fachberatungsstellen



Kontaktmöglichkeiten siehe Anlage

Schritt 4: Weiterleiten

Ich leite den Sachverhalt an die zuständige Person der Dompfarrei und/oder den Beauftragten für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn.

Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn mitteilen.



Information an die zuständige Person des Pastoralteams

Verantwortlichkeiten abgeben. Der Pastoralverbundsleiter bringt entsprechende Schutzmaßnahmen auf den Weg, gibt eine Mitteilung an das örtliche Jugendamt und/oder die Strafverfolgungsbehörden, etc.

Schritt 5: Übergeben (Entlastung Ehrenamtlicher)

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden durch den Pastoralverbundsleiter.

Was tue ich ...

... wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren



- Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren
- Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren
- Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen
 - Grenzen Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren
- Keine logischen Erklärungen einfordern
- Keine Suggestivfragen stellen
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck
- Deutlich machen, dass ich mir Hilfe und Unterstützung hole.
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben
- Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen

Schritt 2: Besonnen handeln



- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
 - Sich selbst Hilfe holen
 - Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft (Pastoralverbundsleiter) und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Rechtsträgers.
- Diese Fachkraft kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren.

Bei begründeter Vermutung **im kirchlichen Kontext** gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder eine/n ehrenamtlich Tätigen:

Schritt 3: Weiterleiten



Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger) und/oder Beauftragte/r für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn.

Schritt 4: Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen.

Die Fachberatungsstelle schätzt das Gefährdungsrisiko ein und/oder berät bei weiteren Handlungsschritten.



Mit ihnen können weitere Verfahrenswege geklärt werden.

Beachtung des Opferschutzes sowie der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden.

Insoweit erfahrene Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte nach SGB VIII) bzw. anonyme Beratung Jugendamt und/oder Fachberatungsstellen

Kontaktmöglichkeiten siehe Anlage

Schritt 5: Übergeben (Entlastung Ehrenamtlicher)

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden durch den Pastoralverbundsleiter.

Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge**

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge

unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden (siehe Anlage).

Was tue ich ...

... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen?

- Schritt 1: Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren
- ↓
- „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden
 - Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen
- Schritt 2: Situation klären
- ↓
- Schritt 3: Offensiv Stellung beziehen
(gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten)
- ↓
- Schritt 4: Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen
- ↓
- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
 - Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.
 - Gegebenenfalls externe Beratung (z.B. nach § 8a/8b SGB VIII) hinzuziehen.
- Schritt 5: Gegebenenfalls Träger bzw. Vorstand informieren
(und weitere Verfahrenswege beraten)
- ↓
- Schritt 6: Gegebenenfalls betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte informieren
(bei schwerwiegenden Grenzverletzungen).
Eventuell zur Vorbereitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
- ↓
- Schritt 7: Mit der Gruppe bzw. den Teilnehmer/innen weiterarbeiten.
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln
- ↓
- Schritt 8: Präventionsarbeit verstärken
Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten:
- Beschwerdewege transparent und verständlich machen
 - Regelungen zu Nähe und Distanz schaffen

Wichtig

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten MitarbeiterInnen dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den geschulten Ansprechpartner/innen sowie Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit der/dem Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte, so wie sie z.B. die Leitlinien der Bischofskonferenz vorsehen, einleiten.

9. Ausblick

Die Perspektive des vorliegenden Konzeptes geht über die gegenwärtige Epoche hinaus. Wie und in welcher Form sich die Kinder – und Jugendarbeit im pastoralen Bereich verändern wird, ist nicht abzusehen. Ziel dieses Präventionskonzeptes ist es, die Rahmenbedingungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft zu schaffen. Dazu bedarf es aber einer stetigen Weiterentwicklung. Das Angebot von Schulungen für alle Tätigkeitsfelder der pastoralen Arbeit von Hauptamtlichen, Haupt- und Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen werden wir in Kooperation mit dem Dekanat Herford-Minden und dem Erzbistum Paderborn stetig überprüfen und ausbauen.

Schlussbestimmung

Dieses Institutionelle Schutzkonzept der Dompropsteipfarrei Minden tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Minden, den 1. Juli 2021

gez. R. Falkenhahn

Der Pastoralverbundsleiter und Vorsitzender des Kirchenvorstandes

gez. A. Tschöke

1. stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstandes

gez. Karin Riecke

2. stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Anhang

I. Risikoanalyse Schwerpunkt Gebäude und Liegenschaften.

Von September bis November 2020 fanden mit Ortskundigen bei den Liegenschaften der Dompropsteipfarrei Ortsbegehungen statt, die bauliche Mängel im Sinne der Prävention feststellen sollten. Die Ergebnisse sind in folgende Risikoanalyse der Gebäude und Liegenschaften eingeflossen.

1. Liegenschaften Dom und St. Mauritius.

Die Liegenschaften teilen sich auf zwei Standorte auf, der Dom und seine pastoral genutzten Gebäude am Großen und Kleinen Domhof und die Pfarrvikarie St. Mauritius am Pauline-von-Mallinckrodt-Platz. Die abendliche Begehung ergab folgende Mängel:

Dom:

- Der Garagenhof hinter dem Gebäude „Großer Domhof 8“ ist sehr schlecht beleuchtet und kaum einsehbar. Hier muss eine bessere Ausleuchtung geschaffen werden.
- Im Durchgang in Richtung Kindergarten und Michaelshaus muss eine Außenbeleuchtung installiert werden. Vorhandene Bodenstrahler müssen auch nachts angestellt werden, bzw. ein Bewegungsmelder installiert werden.
- Die installierte Beleuchtungsanlage im Pflaster und am Wendekreis vor dem Michaelshaus muss nachts angestellt werden. Teilweise defekte Leuchtmittel in den Strahlern der Fassade müssen ersetzt werden.
- Haus am Dom: in den Toiletten fehlen Lichtschalter/Bewegungssensoren in den Kabinen. Dadurch kann es passieren, dass Nutzer der Toiletten plötzlich im Dunkeln stehen, weil im Vorraum jemand das Licht ausgemacht hat. Der Zugang zu den Jugendräumen muss geklärt werden: Welcher Personenkreis oder Einzelpersonen haben dort über Transponder Zugang? Im Flur im Untergeschoss müssen die Lichtschalter besser gekennzeichnet werden. Eventuell empfiehlt sich auch hier die Installation eines Bewegungsmelders.

St. Mauritius:

- Der Bereich an der Schranke muss besser ausgeleuchtet werden.

- Im Bereich zwischen den Gebäuden der Caritas und der Kirche, der als Parkplatz der Fahrzeuge des Pflegedienstes genutzt wird, ist es absolut dunkel. Der gesamte Bereich benötigt eine entsprechende Beleuchtung.
- An der Wand des Kreuzgangs im hinteren Bereich des Kirchhofes sollte ein Strahler zur Beleuchtung des Parkplatzes in Richtung Abtsgebäude installiert werden.

2. Liegenschaften St. Paulus.

- Das Pfarrheim „Paulinum“, steht auf einem weitläufigen Freigelände und ist durch einen ca. 100 Meter langen Stichweg erreichbar. Es gibt eine Feuerwehrezufahrt vom Harkortdamm. Beide Zugänge sind nicht ausgeleuchtet. Das besonders große Grundstück ist nicht umzäunt. Umgeben ist es von einer verpachteten Ackerfläche, viel Gebüsch, durch den Kindergarten, einem Straßengraben und einer Wohnbebauung. In unmittelbarer Nähe schließt sich Industriegelände an.

Vor dem Haus befindet sich ein Fahrradständer. Das Paulinum hat nur einen Eingang, der über Stufen oder eine Rampe begehbar ist. Am südlichen Bereich befindet sich eine Terrasse mit Überdachung. Beleuchtung ist hier nicht vorhanden. Der Vorplatz des Gebäudes wird durch mehrere Lampen schwach ausgeleuchtet und ist gerade in der dunklen Jahreszeit ein schwarzes Loch.

- Die Versammlungsräume, Küche und eine Toilette befinden sich ebenerdig. Weitere Gruppenräume befinden sich im Souterrain. Dazu gehören auch eine Toilette und eine Teeküche. Die Räume verfügen über Tageslicht, da es von außen eine begrünte Wallanlage gibt. Alle Fenster sind durch Jalousien gesichert. Die Eingangstür ist gesichert durch die allgemeine Transponderschließanlage.
- Die Tür selbst besteht aus durchsichtigem Sicherheitsglas, was einem Beobachter erlaubt einen Teil des inneren Eingangsbereiches zu beobachten. Als weitere Fluchtmöglichkeit dient ein Fenster im Untergeschoss.
- Alle Räume werden von unterschiedlichen Gruppierungen benutzt. Deren jeweilige Leiter verfügen über einen Transponder.

Unsicherheitsfaktoren:

- mangelhafte Ausleuchtung des Außenbereiches
- Unübersichtlichkeit des Geländes
- mangelnde Aufsicht

- vielfältige Beobachtungs- und Rückzugsmöglichkeiten
- Zugangsmöglichkeit zum Haus während der Veranstaltungen trotz Haustürklingel schwer organisierbar.

Die Kapelle Herz Jesu in Hille weist keine Mängel im Sinne des Schutzkonzeptes auf.

3. Liegenschaft St. Ansgar.

- Im Bereich des Eingangs am Pfarrheim gibt es einen provisorischen Strahler, der nachts den Weg zum Eingang ausleuchtet. Es empfiehlt sich, dieses Provisorium in eine dauerhafte Lösung umzuwandeln.
- Am hinteren Platz des Pfarrheims fehlt ein Strahler mit Bewegungsmelder und Schalter, um den Bewegungsmelder bei einem Pfarrfest auch überbrücken zu können.
- In der Toilettenanlage im Keller muss die Bewegungsmelder-Dauer der Beleuchtung geprüft und auf 15 min erhöht werden.
- Am Garagenhof am Pfarrhaus ist es sehr dunkel. In Absprache mit den Mietern sollte ein Strahler mit Bewegungsmelder installiert werden.
- Auf dem Kirchhof am Haupteingang der Kirche: Defekte Lampen austauschen und einen Bewegungsmelder für die Beleuchtung am Abdach der Kirche installieren.
- Am Sakristei-Eingangsbereich muss der Bereich durch Strahler an der Kirchwand besser beleuchtet werden. Eventuell empfiehlt sich eine Kamera, um diesen Bereich besser zu überwachen.

4. Liegenschaften St. Johannes Baptist.

- Am Eingang am Turm der Kirche muss der Bewegungsmelder früher auslösen und die Beleuchtung mit der vorm Eingang stehenden Laterne gekoppelt werden.
- Am Eingang zur Sakristei der Kirche sollte die Wandleuchte mit einem Bewegungsmelder gekoppelt und eventuell ein Strahler zur Beleuchtung der Rampe verbaut werden.
- In der Toilettenanlage unter der Sakristei muss der Bewegungsmelder funktionieren.
- Die Beleuchtung der Kirchenseite in Richtung Pfarrheim ist viel zu dunkel.
- Am Pfarrheim Eingang ist die Wandlampe durch Vegetation bedeckt. Es sollte Beleuchtung an der Haustür ergänzt werden.

- An der inneren Tür am Eingang des Pfarrheims ist der Lichtschalter schlecht zu finden und sollte durch einen Beleuchteten ersetzt werden.

II. Übersicht über die Gruppen im pastoralen Bereich, an denen minderjährige

Schutzbefohlene teilnehmen.

Bereich	Verantwortliche
I. Sakramentenpastoral	
Erstkommunionvorbereitung	Gemeindereferentin Michaela Schelte, Pastor Christian Bünnigmann
Firmvorbereitung	Herr Pastor David F. Sonntag
II. Kindergottesdienste und Sternsingeraktion	
Sternsingeraktion - Dom St. Ansgar St. Johannes Baptist (Nordbereich)	Gesamtleitung: Pastor David F. Sonntag Zur Zeit nicht besetzt Frau Regina Welslau, Frau Dorothee Georg, Frau Dusella Frau Annette Gärtner, Herr Norbert Pesall Frau Annette Klusmeyer, Frau Indra Beinke Herr Ben-David Wiesjahn (von der Ev. Petri-Gemeinde)
Kindergottesdienste St. Paulus	Frau Annette Kues-Albers
Kindergottesdienste St. Ansgar (Mini-Gottesdienste)	Frau Annette Gärtner, Frau Irene Braun
III. Messdiener	
- Messdiener Dom - Messdiener St. Paulus - Messdiener St. Ansgar - Messdiener St. Joh. Baptist	Gesamtleitung: Frau Antonia Stenz, Pastor David F. Sonntag Frau Antonia Stenz Herr Leander Georg Zur Zeit nicht besetzt Pastor David F. Sonntag

III. Verhaltenskodex als Kopiervorlage, Erklärung zur Anerkennung.

Verhaltenskodex der Dompropsteipfarrei Minden (pastoraler Bereich)

Dieser vorliegende Verhaltenskodex des Pastoralverbunds Mindener Land hat – auch vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes – das Ziel, die uns auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Institutionen und Gruppen anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen. Daher enthält der Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Pastoralverbund Mindener Land verbindliche Verhaltensregeln.

Hierbei steht nicht das Umsetzen des genauen Wortlauts des Verhaltenskodexes im Vordergrund. Als Hauptziel steht im Vordergrund die Sensibilisierung für die dahinterstehende Intention des Schutzes, indem alle Mitarbeiter die Inhalte des Verhaltenskodexes verantwortungsvoll und an die Situation angepasst anwenden.

Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz

- Alle Gruppenleiter und verantwortlichen Personen sind sich der besonderen Rolle als Vertrauensperson, als Vorbild und ihrer Autoritätsstellung bewusst.
- Rollenabhängige Machtverhältnisse als Leitung werden nicht ausgenutzt oder missbraucht. Dieses gilt im Besondern auch beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen.
- Aktionen, Ziele und Übungen werden so gestaltet, dass bei den Teilnehmenden keine Ängste entstehen.
- Die individuellen Grenzen von Einzelnen werden ernstgenommen und respektiert und nicht abwertend kommentiert. Mögliche negative Äußerungen von Gruppenmitgliedern gegenüber anderen werden von der Leitung entsprechend thematisiert und sind nicht zu akzeptieren.
- Die Aktivitäten finden in der Regel nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Die Bestimmung der Räume geschieht in Abstimmung mit dem Pastoralteam. Die Beteiligten müssen die Möglichkeit haben, nach Absprache die Räume verlassen zu können.
- Die Nutzung von privaten Räumen ist in der Kinder- und Jugendarbeit nicht vorgesehen. Ein Abweichen von dieser Regelung ist im Vorfeld transparent zu machen, bedarf der Abstimmung mit dem Pastoralverbundsleiter und ist mit anderen Mitarbeitern zu kommunizieren.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Direkte körperliche Kontakte stellen einen sehr sensiblen Bereich im Umgang mit Schutzbefohlenen dar und sind situationsbezogen abzuwägen.

- Die Intimsphäre ist zu beachten (z.B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen und Duschen, bei Aktivitäten wie etwa dem Besuch von Schwimmbädern, Übernachtungen).
- Körperliche Kontaktaufnahmen, die von den Schutzbefohlenen ausgehen, sind von der Person zu reflektieren, die eine solche Situation erlebt, und bei Wiederholungen unter Beachtung der Sensibilität solcher Situationen mit der Leitung zu thematisieren.
- Intensivere Kontaktaufnahmen, die von den Schutzbefohlenen gesucht werden, sind auch zum Selbstschutz mit entsprechender Erklärung abzulehnen.
- Unangemessene Körperkontakte unter Schutzbefohlenen und von Leitern und Verantwortlichen gegenüber Schutzbefohlenen sind direkt zu unterbinden und mit den Betroffenen zu thematisieren.

Sprache und Wortwahl

Die Wortwahl bei der Kommunikation mit Schutzbefohlenen erfolgt altersgerecht und dem Kontext angemessen. Ironie und Zweideutigkeiten sind zu unterlassen, da diese Form der Ansprache von Kindern häufig nicht korrekt verstanden werden kann.

- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen sowie die Nutzung von Kraftausdrücken werden nicht toleriert. Es wird auch keine sexualisierte Sprache geduldet.
- Sprachliche Grenzverletzungen innerhalb der Gruppe sind zu unterbinden und zu kommunizieren.

Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien sowie Veröffentlichung von Bildmaterial

- Die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Nutzung und Herstellung von Filmen und Fotos (Altersfreigabe, Recht am Bild) sind einzuhalten.
- Bei der Veröffentlichung von Bildern (z.B. auf der Internetseite des Pastoralverbands oder in Broschüren) ist vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist jedes Bild (gilt auch für Gruppenbilder) vor einer Veröffentlichung den erziehungsberechtigten Personen zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung zur Veröffentlichung gilt immer nur bildbezogen. Es gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzes.

- Bei der Nutzung von Bildern in sozialen Netzwerken ist bei der Kommentierung von Fotos auf eine respektvolle Ausdrucksweise zu achten. Jedwede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing sind zu unterbinden.
- Die verantwortlichen Personen sensibilisieren auch die Schutzbefohlenen für eine verantwortungsvolle Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken.
- Die Nutzung von Smartphones ist bei Gruppenveranstaltungen kritisch zu betrachten. Je nach Art und Dauer der Veranstaltung sollten die einzelnen Gruppen eigene Nutzungsregeln gemeinsam mit den Schutzbefohlenen festlegen. Fest steht, es gilt das Recht am eigenen Bild. Hinsichtlich von Foto- und Kameraaufnahmen gelten auch hier die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes. In jedem Fall ist auf die Vermeidung von Foto- und/oder Filmaufnahmen, die einzelne Personen in persönlich verletzender Form darstellen, zu achten.

Zulässigkeit von Belohnungen und Geschenken

- Es wird ein überlegter Umgang mit Geschenken und Belohnungen gepflegt. Geschenke an Einzelpersonen werden stets mit transparenter Begründung gemacht (bzw. als „Dankeschön“ für einen ehrenamtlichen Einsatz bei einer Aktion oder längerfristigem Einsatz). Gleiches gilt gegenüber Gruppen.
- Belohnungen und Geschenke von Schutzbefohlenen an verantwortliche Personen dürfen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden. Direkte finanzielle Zuwendungen in diesem Zusammenhang sind zu unterlassen. Dieses wird kommuniziert.

Erzieherische Maßnahmen

- Das Wohl der Schutzbefohlenen steht bei erzieherischen Maßnahmen im Vordergrund. Maßnahmen müssen im direkten Zusammenhang mit einem Regelbruch stehen und müssen angemessen sein. Dabei sind Freiheitsentzug, Bloßstellung, Erniedrigung oder (non)verbale Gewalt untersagt.
- Im Falle eines Konflikts zwischen Schutzbefohlenen ist mit beiden Seiten von der hauptverantwortlichen Person der Gruppierung in einem Gespräch die Situation zu thematisieren. Im schweren Fall ist ein Zeuge heranzuziehen.
- Beim Aussprechen von Ermahnungen ist eine faire, altersentsprechende und sachliche Sprache anzuwenden. Das Gespräch ist auf Augenhöhe zu führen.

- Sind Verfehlungen mehrfach zu beobachten und ist trotz geführter Gespräche keine Veränderung erkennbar, wird nach Rücksprache mit der hauptverantwortlichen Person der Gruppierung Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen, ggf. auch mit der Präventionsfachkraft sowie dem Pastoralverbundsleiter, um über das weitere Vorgehen zu beraten.

Verhalten bei Freizeiten und Reisen

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen und/oder längeren Tagesfahrten ist eine ausreichende Anzahl von volljährigen Betreuern erforderlich. Bei Gruppen verschiedener Geschlechter müssen entsprechend männliche und weibliche Betreuer anwesend sein.
- Bei Übernachtungen ist auf Geschlechtertrennung zu achten. Schutzbefohlene und Betreuer sollten grundsätzlich in getrennten Räumen schlafen.
- Die Privatsphäre der Zimmer und Schlafplätze ist zu beachten, auch von Seiten der Kinder und Jugendlichen.
- Auf die Nichtbenutzung von Digitalkameras und Smartphones zum Fotografieren in Schlaf- und Sanitärräumen ist besonders zum Schutz der Intimsphäre zu achten. Dieser Aspekt ist zu kommunizieren.

Dieser Verhaltenskodex stellt eine allgemeingültige Basis dar, auf der alle gruppeneigenen Regeln aufbauen sollen.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und meinen Umgang mit Minderjährigen und anderweitig Schutzbefohlenen an ihm ausrichten werde.

Ort und Datum

Unterschrift

IV. Information zur Datenspeicherung.

Datenschutzinformationen gemäß §§ 14 – 16 KDG*

Mit diesem Text informieren wir Sie gemäß §§ 15, 16 KDG über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen unserer Maßnahmen zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist:
Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap.
Vert. d. d. Dompropsteipfarramt
Großer Domhof 10
32423 Minden

Unseren betrieblichen **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter datenschutz-kg@biehn-und-professionals.de

Im Rahmen der **Präventionsarbeit** verarbeiten wir die von Ihnen zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten, um neben Ihrer fachlichen auch Ihre persönliche Eignung zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherzustellen. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Organisation und Durchführung entsprechender Aus- und Fortbildungen. Die Verarbeitung dieser Daten dient jeweils auch dem Nachweis der Erfüllung unserer Verpflichtungen nach der Präventionsordnung (PrävO).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf Beschäftigte § 53 KDG i.V.m. §§ 5, 9 PrävO, bei allen anderen § 6 Abs. 1 d KDG i.V.m. §§ 5, 9 PrävO.

Die Verarbeitung der o.g. Daten ist zur Erfüllung unserer Verpflichtungen nach der Präventionsordnung zwingend **erforderlich**. Soweit Sie Ihre Daten nicht bereitstellen wollen, ist eine (Weiter-) Beschäftigung oder Beauftragung nicht möglich.

Ihre zu o.g. Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten werden während der Dauer Ihrer Beschäftigung oder Beauftragung und nach deren Ende noch 5 Jahre zum Nachweis der Erfüllung unserer Verpflichtungen nach der Präventionsordnung datenschutzkonform **aufbewahrt** und anschließend vernichtet.

Unter den in den nachfolgend genannten Paragraphen jeweils geregelten Voraussetzungen haben Sie die **Rechte**, auf

- Auskunft nach § 17 KDG,
- Berichtigung nach § 18 KDG,
- Löschung nach § 19 KDG,
- Einschränkung der Verarbeitung nach § 20 KDG,
- Datenübertragbarkeit nach § 22 KDG.

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe haben Sie ein **Beschwerderecht** nach § 48 KDG bei der Datenschutzaufsicht zu. Zuständige Datenschutzaufsicht ist das Katholische Datenschutzzentrum, Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund, Telefon: 0231 1389850, E-Mail: info@kdsz.de, www.katholisches-datenschutzzentrum.de.

* Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz vom 6.1.2018 (Kirchliches Amtsblatt Paderborn 2018, Nr. 23). Das KDG können Sie über die Internetseite unserer Datenschutzaufsicht abrufen:

<https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/wp-content/uploads/2018/11/KDG-Erzdiözese-Paderborn-vom-06.01.2018.pdf>

V. Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Ich versichere nach § 6 Abs. 3 PräVO PB, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Vor- und Nachname

Unterschrift

VI. Leitfaden Vermutung und Gesprächsnotiz bei einer Vermutung oder einem konkreten Fall von sexualisierter Gewalt.

Bei Vermutung

Diese Aufstellung ist als Orientierungshilfe zu verstehen.

	Anmerkungen
Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/welchen Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Daten umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Was wurde beobachtet – was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier bitte nur Fakten notieren – keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
In welchem Kontext stand das Geschehene bzw. Beobachtete?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant? Handlung?	
Sonstige Anmerkungen	

Gesprächsnotiz

- Ruhe bewahren!
- Eine erste Sicherheit wird vermittelt, indem signalisiert wird, dass sich in Kooperation mit dem Anrufer um die Sache gekümmert wird.
- Sachlich mit den Dingen umgehen.

Datum	Uhrzeit
Wer meldet sich? (Vorname/Nachname)	Woher kommt sie/er? (Gruppe, Telefonnummer)
Telefonnummer	Weitere Kontaktmöglichkeiten? (Email, Anschrift)
1. Was genau ist vorgefallen/mitgeteilt worden?	
2. Wo ist es passiert?	
3. Wann war es?	
4. Wer ist betroffen? (wie geht es der/dem Betroffenen?)	
5. Wer ist beschuldigt? (Was weiß man über sie/ihn?)	
6. In welcher Beziehung stehen die Beteiligten zueinander?	
7. Wie wird das Gefährdungsmoment eingeschätzt?	
8. Wie erfuhr der/die sich meldende von dem Vorfall/der Vermutung?	
9. Wer weiß momentan alles von dem Vorfall/der Vermutung?	
10. Wie geht es dem sich meldenden?	
11. Wie ist die Einschätzung über die Auswirkungen auf das System (z.B. die Gruppe) der Beteiligten?	
12. Wer ist der verantwortliche Leiter (der Gruppe, des Trägers)?	

VII. Anweisung zur Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses (bei hauptberuflich und nebenberuflichen Mitarbeiter).

Pastoralverbund Mindener Land

Großer Domhof 10
32423 Minden

Tel: 0571-83764-100
pfarrbuero@dom-minden.de



Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und des Bundesteilhabegesetzes ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Name und Anschrift _____
als Arbeitgeber bzw. Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit, bestätigt hiermit, dass

Herr / Frau _____ geb. am _____
Vor- und Nachname der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen

Anschrift

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für:

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – KJHG (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB XII) (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung)
- ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. **Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.**

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des Trägers der ehrenamtlichen Tätigkeit

VIII. Übersicht über Kontakte zu Hilfsstellen bei Kindeswohlgefährdung im Dekanat Herford-Minden und auf kommunaler Ebene.

**Telefonliste Hilfen bei Kindeswohlgefährdung
im Dekanat Herford-Minden**

Nummer des Trägers: (Vorstand, Kirchenvertreter)	Vorsitzender des Kirchenvorstandes: Propst Roland Falkenhahn, Tel. 0571/83764102 Stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstandes: Herr Arnold Tschöke, Tel. 0571/
Nummer der Präventionsfachkraft (Gemeinde / Pastoraler Raum)	N.N.
Philipp Ashton (Referent für Jugend und Familie)	05731 – 84 222 92
Dekanatsbüro Herford-Minden	05731 – 98 16 140
Erzbistum Paderborn, Präventionsbeauftragte	05251 – 125 1213
Missbrauchsbeauftragte Erzbistum Paderborn bei Missbrauch von Klerikern und Laien im kirchlichen Dienst: Gabriela Joepen missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de Prof. Dr. Martin Rehborn	0160 - 702 41 65 0170 - 844 50 99
BDKJ-Diözesanverband Paderborn, Matthias Kornowski	05251 – 2065 207
Kinder- und Jugendtelefon NummergegenKummer (kostenlose Hotline)	116 111
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenlos)	0800 – 22 55 530
Homepage mit PLZ Suche für Hilfen vor Ort	www.hilfeportal-missbrauch.de

Anlaufstellen vor Ort:

Stadt **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
Bad Oeynhausen **im Jugendamt Bad Oeynhausen**
 Jürgen Münch
 Ostkorso 5
 32545 Bad Oeynhausen
 Telefon 05731-14 4210

Email j.muench@badoeynhaus.de

**Jugendamt Bad Oeynhausen
Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und
Pflegekinderdienst**

Steinstraße 20
32547 Bad Oeynhausen
Telefon 05731-14 4107
Email e.henneken@badoeynhaus.de

Stadt Bünde

Stadt Bünde - Jugendamt
Herr Frodermann / Raum 21
Orthstraße 5 a
32257 Bünde
Telefon 05223-161 459
m.frodermann@buende.de

Stadt Herford

**Hansestadt Herford - Abteilung Jugend
Koordinationsstelle nach dem**

Bundeskinderschutzgesetz

Carolin Aring / Raum 108 a
Auf der Freiheit 23
32051 Herford
Telefon 05221 - 189 6156
Email carolin.aring@herford.de

**femina vita – Mädchenhaus Herford e.V.
Mädchenberatungsstelle**

Höckerstraße 13
32052 Herford
Telefon 05221-50622
Email mail@feminavita.de

Frauenberatungsstelle Herford e.V.

Rennstraße 15
32052 Herford
Telefon 05221-144365
Email info@frauenberatungsstelle-herford.de

Kreis Herford

Kreis Herford - Soziale Dienste

Fachstelle für Frühe Hilfen und Kinderschutz

Peter Herrchen / Raum 4.23

Amtshausstraße 3
32051 Herford
Telefon 05221-13-1423
Email p.herrchen@kreis-herford.de

Stadt Löhne

**Fachstelle für Frühe Hilfen und Kinderschutz /
Kinderschutzbund des Jugendamtes Löhne**

Simone Büchel
Schrakampstr. 6
32584 Löhne
Telefon 05732 900 38 17
Telefon 05732-100235
Email s.buechel@loehne.de

**Prävention und Beratungsstelle Strohalm
gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen**

Vera Cawalla

Steinsieker Weg 49a
32584 Löhne
Telefon 05732-684247
Email strohalm@loehne.de

Stadt Minden

**Deutscher Kinderschutzbund Minden –
Bad Oeynhausen e.V.**

Simeonscarré 3
32423 Minden
Telefon 0571-889251-0
info@dksb-minden.de

**Wildwasser Minden e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**

Weberberg 2
32423 Minden
Telefon 0571-87677
Email verein@wildwasser-minden.de

**Bereich Jugendarbeit / Jugendschutz im Jugendamt
der Stadt Minden**

Daniela Thoring / Raum 43
Weserglaciis 2
32423 Minden
Tel: 0571 89-467
d.thoring@minden.de

**Kreis Minden-
Lübbecke**

**Mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt an und
von Jungen**

SimeonsträÙe 20
32423 Minden
Telefon 0571-8892684
Email info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de

**Erzieherschwer Kinder- und Jugendschutz
im Jugendamt Kreis Minden-Lübbecke**

Daniel Kapteina
Telefon 0571/807-24644
Email d.kapteina@minden-luebbecke.de

**Stadt
Porta Westfalica**

**Fachstelle für Erzieherischen Kinderschutz
im Jugendamt Porta Westfalica**

Olaf Böhne
Hauptstr. 14
32457 Porta Westfalica
Telefon 0571-791 148
Email olaf.boehne@portawestfalica.de

Stand: März 2020

IX. Schulungsübersicht: Auszug aus der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn.

Die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Erzbistum Paderborn (KA 2018/Stück 4) legen fest, in welchem Rahmen Hauptberufliche und Hauptamtliche, Haupt- und Nebenberufliche, sowie Ehrenamtliche auch in Bezug zum Umfang ihres Tätigkeitsfeldes im Rahme des Kontakts zu Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu schulen sind. Dort heißt es unter „VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO – Aus- und Fortbildung“, Abschn. 2 ff.:

2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.

3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.

4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.

– Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und

weiterentwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.

- Mitarbeitende mit einem intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
- Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

Für Mitarbeiter im pastoralen Bereich (Hauptamtliche Hauptberufliche (im Auftrag des Erzbistums Paderborn). Hauptberufliche, Nebenberufliche und Ehrenamtliche im Auftrag der Dompfarrei) ergeben sich folgende Schulungsverpflichtungen (vgl. Broschüre „Prävention im Erzbistum Paderborn. Erzbistum Paderborn (Hrsg.), Paderborn 2018. 72f.):

Beschäftigte	Berufs- und Tätigkeitsfelder	Zu erfolgende Schulung + Auffrischung	Aufsicht durch...
Hauptamtliche und Hauptberufliche, die in Beauftragung des Erzbistums Paderborn arbeiten.	Hauptberuflich, hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem und regelmäßigem Kontakt zu schutzbefohlenen Menschen und solche mit leitender Verantwortung z. B.: Leitungen von Einrichtungen der Jugendhilfe, Priester,	Intensivschulung mind. 12 Unterrichtsstunden à 45 min. Auffrischung nach fünf Jahren	Personalabteilung im EGV (delegiert an das Dekanat Herford-Minden)

	<p>Diakone, Gemeindereferenten, Lehrer, Erzieher, sowie weitere Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt.</p>		
<p>Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem Kontakt zu schutzbefohlenen Menschen, in Beauftragung der Pfarrei.</p>	<p>Honorarkräfte, Praktikanten/innen, Freiwilligendienstleistende, Kirchenmusiker etc, Katecheten/innen, Betreuer und Begleiter bei Veranstaltungen mit Übernachtung.</p>	<p>Basisschulung mind. 6 Unterrichtsstunden à 45 min. Auffrischung nach fünf Jahren.</p>	<p>Kirchenvorstand der Dompropsteipfarrei (delegiert an das Pfarrbüro)</p>
<p>Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu schutzbefohlenen Menschen, in Beauftragung der Pfarrei.</p>	<p>Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte etc., Ehrenamtliche Katecheten/innen, Betreuer und Begleiter bei Veranstaltungen ohne Übernachtung.</p>	<p>Grundinformation mind. 3 Unterrichtsstunden à 45 min. Auffrischung nach fünf Jahren.</p>	<p>Kirchenvorstand der Dompropsteipfarrei (delegiert an das Pfarrbüro)</p>